



### Informationen für Futtermittelunternehmer im Zusammenhang mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

#### 1. Was geschieht im Falle eines Ausbruchs der ASP beim Wildschwein in Bayern

Wird der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) beim Wildschwein amtlich festgestellt, werden um die Abschuss- oder Fundstelle des Wildschweins zwei Restriktionszonen - ein sogenanntes „Gefährdetes Gebiet“ und eine „Pufferzone“ - festgelegt. Hierbei berücksichtigt die zuständige Behörde sowohl eine mögliche Weiterverbreitung des Erregers, die regionale Wildschweinepopulation und Tierbewegungen als auch die örtlichen Gegebenheiten (Geländestruktur, natürliche oder künstliche Grenzen (z. B. Autobahnen). Innerhalb der Restriktionszonen gelten u. a. strengere Vorgaben für die Biosicherheit in Schweinehaltungen, Beschränkungen für das Verbringen von Schweinen und Wildschweinen sowie Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen und Wildschweinen.

#### 2. Ist eine Ausbreitung/Weiterverbreitung der ASP über infizierte Futtermittel denkbar?

Futtermittel können Vektoren für die Übertragung der ASP sein. Eine entsprechende Risikobewertung des Friedrich-Löffler-Instituts wurde beim Verfassen der Schweinepestverordnung berücksichtigt.

#### 3. Gibt es Einschränkungen für die Verfütterung von Grünfutter?

Für Betriebe im Gefährdeten Gebiet gilt Folgendes:

Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung des Gefährdeten Gebietes gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Die Verwendung von Gras, Heu oder Stroh für andere Tierarten ist dagegen nicht eingeschränkt.

Für Betriebe in der Pufferzone gilt Folgendes:

Die zuständige Behörde kann die Regelungen für das Gefährdete Gebiet auch für entsprechendes Material aus der Pufferzone anordnen soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Die Verwendung von Gras, Heu oder Stroh für andere Tierarten ist dagegen nicht eingeschränkt.

Andere Beschränkungen für Futtermittel sind nicht gesetzlich festgelegt.

**4. Sind seitens der Futtermittelhersteller besondere Vorkehrungen zu treffen oder zu beachten?**

Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. Wildschweine, übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohware und Endprodukten.

Für Rohware gelten ferner die unter 1. geschilderten Beschränkungen in Bezug auf Heu, Gras und Stroh.

**5. Sind seitens der Futtermittellieferanten / Transporteure besondere Vorkehrungen zu treffen oder zu beachten?**

Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, z. B. Wildschweine, übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Futtermitteln.

**6. Was müssen Futtermittellieferanten/Transporteure beim Warentransport innerhalb von Kerngebiet und Gefährdetem Gebiet beachten?**

Informationen über festgelegte Restriktionszonen können im öffentlich zugänglichem System TSIS eingesehen werden (<https://tsis.fli.de>).

Sollte es sich um einen landwirtschaftlichen Betrieb ohne Schweinehaltung handeln, sind keine gesonderten Maßnahmen zu beachten.

Für schweinehaltende Betriebe sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

- Vor der Abfahrt prüfen, ob für das betreffende Gebiet Beschränkungen des Fahrzeug- und Personenverkehrs erlassen wurden.
- Betriebsbesuche in Restriktionsgebieten sollten auf das Nötigste beschränkt werden.
- Beim Besuch mehrerer schweinehaltender Betriebe an einem Tag sollten die Betriebe innerhalb des Gefährdeten Gebietes zuletzt angefahren werden.

- Das Betreten von Schweineställen sollte auf das Nötigste beschränkt werden. Schweineställe nur in Schutzkleidung und entsprechend den Hygienevorgaben des Betriebes betreten.
- Das Vorhalten geeigneter persönlicher Schutzausrüstung sowie Desinfektionsmitteln (Flächen- und Handdesinfektionsmittel) auf dem Fahrzeug wird empfohlen
- Benutzte Einwegkleidung ist auf dem Betrieb zu entsorgen. Gegenstände, die auf den Betrieb mitgenommen wurden, sollten gereinigt und desinfiziert werden.
- Fahrzeuge die regelmäßig schweinehaltende Betriebe anfahren, sollten mindestens einmal täglich von außen gereinigt und desinfiziert werden. Die Reinigung und Desinfektion ist zu dokumentieren.

## 7. Was müssen Transporteure beachten, wenn sie aus von ASP betroffenen Ländern kommen?

Da das Virus der ASP sehr widerstandsfähig ist, stellt die potenzielle Einschleppung über Transportfahrzeuge, die aus von ASP betroffenen Gebieten zurückkehren, ein Risiko dar. Transportfahrzeuge, die aus Russland, Weißrussland oder der Ukraine in das Gebiet der Europäischen Union zurückkehren und die nach EU-Recht vorgeschriebene Reinigung und Desinfektion des Fahrzeuges nicht nachweisen können, müssen dies spätestens an der EU Außengrenze nachholen. Auch Fahrzeuge, die landwirtschaftliche Betriebe in Mitgliedstaaten angefahren haben, sind danach unbedingt zu reinigen und mit geeigneten Desinfektionsmitteln zu desinfizieren.

*Bitte beachten Sie auch das **Merkblatt Afrikanische Schweinepest für Reisende, Transporteure, Berufskraftfahrer, Jäger oder Saisonarbeitskräfte** des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz: [https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/doc/merkblaetter/deutsch.pdf](https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/doc/merkblaetter/deutsch.pdf) (in weiteren Sprachen verfügbar).*

*Bitte beachten Sie auch die jeweils aktuellen Informationen zur ASP auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz: [https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/index.htm](https://www.stmuv.bayern.de/themen/tiergesundheit_tierschutz/tiergesundheit/krankheiten/asp/index.htm).*